

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Templin

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalender Jahr 2026 durch öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Templin

Diese Festsetzung gilt für alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2026 keinen Zweitwohnungssteuerbescheid erhalten haben. Für alle diejenigen Steuerzahler, bei denen sich die Steuerberechnungsgrundlagen und der Steuerbetrag seit der letzten Festsetzung der Zweitwohnungssteuer nicht geändert haben, wird durch die öffentliche Bekanntmachung nach §§ 12a, 12b Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der aktuellen Fassung und mit § 7 Abs. 2 der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Templin in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.11.2020, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 26.02.2026 für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Zweitwohnungssteuer für das Jahr 2026 wird zu dem in dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid festgesetzten Zahlungstermin zum 01.07.2026 fällig. Sollte sich die Steuerpflicht neu begründen, der Steuerpflichtige wechseln oder sich die Berechnungsgrundlagen ändern, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7 in 17268 Templin einzulegen. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung. Die angeforderten Beträge sind trotzdem fristgerecht zu zahlen.

Templin, 22.04.2026

gez. Christian Hartphiel
Hauptamtlicher Bürgermeister